

Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 30 des Abfallreglementes vom 27. Juni 1990, folgenden

G E B Ü H R E N R A H M E N

I. HAUSHALTUNGEN

Art. 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von brennbaren Abfällen und einer Grundgebühr.

a) Sackgebühr

Art. 2

Bemessungs-
grundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack erhoben.

² Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken.

³ Für offene Gebinde (z.B. Waschmittelboxen), verschnürte Bündel und nicht offizielle Säcke sind Gebührenmarken zu verwenden.

Art. 3 ¹

		Pro Sack/Stk.
Ansätze	17-Liter-Sack	Fr. -.70 bis Fr. 1.40
	35-Liter-Sack sowie Gebührenmarke für Abfälle gem. Art. 2.3 hievor	Fr. -.90 bis Fr. 2.80
	60-Liter-Sack sowie Gebührenmarke für Abfälle gem. Art. 2.3 hievor	Fr. 1.50 bis Fr. 4.80
	110-Liter-Sack sowie Gebührenmarke für Abfälle gem. Art 2.3 hievor	Fr. 2.60 bis Fr. 8.80

¹ Art. 3: abgeändert gemäss GGR-Beschluss vom 15. September 1993

b) Grundgebühr**Art. 4**¹

Ansätze

¹ Zusätzlich zur Sackgebühr sind jährliche Grundgebühren zu entrichten.

Für Wohnbauten wird die Gebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW) erhoben. Die EGW berechnen sich auf den Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, ohne Küchen, Badezimmer und WC. Als Minimum gelten 2 EGW.

Die Gebühr beträgt Fr. 12.- bis Fr. 50.-

Halbe Zimmer werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

² Bei Wohnungswechsel wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

Art. 5

Leerwohnungen

¹ Für Neubauten, Leerwohnungen und abgebrochene Liegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

² Sie wird den Liegenschaftseigentümern/-verwaltungen in Rechnung gestellt.

II. GEWERBE**Art. 6**

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abfallgebühren für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte (Heime, Schulen etc.) werden pro Sack, kombiniert mit einer Grundgebühr, oder pro Containerleerung erhoben.

² Auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

³ Gewerbe-Container dürfen nicht mit Abfällen aus dem privaten Haushalt beschickt werden.

⁴ Für nicht offizielle Säcke sind Gebührenmarken zu verwenden.

¹ Art. 4: abgeändert gemäss GGR-Beschluss vom 15. September 1993

Art. 7¹

		Pro Sack/Stk.
Ansätze	17-Liter-Sack	Fr. -.70 bis Fr. 1.40
	35-Liter-Sack sowie Gebührenmarke für Abfälle gem. Art. 6.4 hievor	Fr. -.90 bis Fr. 2.80
	60-Liter-Sack sowie Gebührenmarke für Abfälle gem. Art. 6.4 hievor	Fr. 1.50 bis Fr. 4.80
	110-Liter-Sack sowie Gebührenmarke für Abfälle gem. Art 6.4 hievor	Fr. 2.60 bis Fr. 8.80
		pro Leerung mit Gebührenmarke
	400-Liter-Container	Fr. 8.-- bis Fr. 22.--
	600-Liter-Container	Fr. 12.-- bis Fr. 32.--
	800-Liter-Container	Fr. 15.-- bis Fr. 44.--
		pro Container und Jahr pauschal
	- für einmalige Leerung pro Woche	50facher Preis einer Containerleerung
	- für zweimalige Leerung pro Woche	100facher Preis einer Containerleerung

Art. 8¹

Grundgebühr

¹ Bei Verwendung von gebührenpflichtigen Säcken ist zusätzlich eine Grundgebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund der Abfallmenge festgelegt.

² Als Grundlage für die Einschätzung wird ein Preis von Fr. 50.-- bis Fr. 160.-- je Tonne, jedoch mindestens 2 EGW, angenommen. Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann die Mindestgebühr von 2 EGW erlassen werden, wenn die Grundgebühren bereits für Räumlichkeiten gemäss Art. 4 erhoben werden sowie kein zusätzlicher Abfall zum Haushaltabfall produziert wird.

¹ Art. 7: abgeändert gemäss GGR-Beschluss vom 15. September 1993

¹ Art. 8: abgeändert gemäss GGR-Beschluss vom 15. September 1993

Art. 9Abfall-
verdichtung

1 Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

2 Die Einschätzung wird durch die Gemeindebetriebe vorgenommen und dem Gebührenpflichtigen eröffnet. Als Grundlage für die Einschätzung dienen die der Gemeinde effektiv entstehenden Entsorgungskosten (Transport- und Verarbeitungskosten).

3 Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen.

Art. 10

Direktlieferungen

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrrechtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR HAUSHALTE UND GEWERBE**Art. 11**Abgabe Säcke und
Gebührenmarken

1 Säcke und Gebührenmarken für offene Gebinde und verschnürte Bündel können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Gebührenmarken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Art. 12Ausschluss von
der Abfuhr

1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten, werden nicht geleert, ausgenommen Gewerbe-Container (Art. 6).

Art. 13

Sperrgut-Abfuhr

1 Die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 22 Abfallreglement) ist für Haushalte durch die Grundgebühr abgedeckt.

² Sperrgut aus dem Gewerbe darf nicht der Abfuhr übergeben werden, sondern nur in die Mehrzwecksammelstelle entsorgt werden. Die Gebühr wird an Ort und Stelle durch die Gemeindebetriebe aufgrund der tatsächlichen Entsorgungskosten geschätzt und bar oder nachträglich in Rechnung gestellt. Die Annahmezeiten werden publiziert.

Art. 14

Gebührenfreie
Abfuhr

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen, Papier und Kleinsperrgut wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 15

Sammelstellen
und -aktionen

¹ Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Gegenstände, welche zur umweltgerechten Entsorgung speziell behandelt werden müssen (Kühlschränke, Fernseher etc.). Die Einschätzung der Gebühren richtet sich nach den jeweiligen Entsorgungskosten.

² Für Gewerbe-Abfälle, die in die Sammelstellen der Gemeinde gebracht werden, wird eine Gebühr erhoben. Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindebetriebe unter Berücksichtigung der jeweiligen Entsorgungskosten. Die Annahmezeiten werden publiziert.

Art. 16

Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten, Kontrollen

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zollikofen berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden (Art. 7 Abs. 4 Abfallreglement).

³ Für Verfügungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 des Abfallreglementes wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 17

Bezug

¹ Schuldner der Grundgebühren und der Pauschalgebühren sind die Haus- bzw. Wohnungseigentümer oder die Betriebsinhaber.

² Die Gebühren werden halbjährlich erhoben. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungstellung.

³ Grundgebühren und Pauschalgebühren werden durch die Gemeindekasse fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft der Entscheide fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue 1. Hypotheken geschuldet.

⁷ Alle Rechtsnachfolger schulden die zur Zeit des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorgänger gewährt bleibt.

Art. 18Gebühren-
ansätze

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 19¹

Inkrafttreten

Dieser Gebührenrahmen tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf den 1. Januar 1994 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 27. Juni 1990.

¹ Art. 19: abgeändert gemäss GGR-Beschluss vom 15. September 1993

Genehmigung

Vom Grossen Gemeinderat von Zollikofen genehmigt.

Zollikofen, 27. Juni 1990

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Die Präsidentin: Der Sekretär:

K. Anderegg R. Gatschet

Bescheinigung

Der Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 15. August 1990

Der Gemeindegemeinschafter:

R. Gatschet

Von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 14. September 1990

Der Direktor:

R. Bärtschi

1. T E I L R E V I S I O N

(Art. 3, 4, 7, 8, 19)

Genehmigung

Vom Grossen Gemeinderat von Zollikofen genehmigt.

Zollikofen, 15. September 1993

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Köchli R. Gatschet

Bescheinigung

Die 1. Teilrevision zum Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss kantonaler Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 2. November 1993

Der Gemeindegemeinder i. V.:

U. Wampfler

Von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigt.

Bern,

Der Direktor: